

LOHNVERTRAG

Genossenschaftliche Molkereien und Käsereien
Gewerbliche Molkereien und Käsereien
(plus Zusatz-KV Kündigungstermine und Umkleidezeiten)
Industrielle Molkereien und Käsereien

1. November 2025

KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

Inhaltsverzeichnis

Genossenschaftliche Molkereien und Käsereien

I.	Vertragspartner	2
II.	Geltungsbereich	2
III.		3
IV.	Lohnanhang	3
V.	Weihnachtszuwendung	4
VI.	Dienstalterszulage	4
VII.	Zehrgelder	5
VIII.	Geltungsbeginn	5

Gewerbliche Molkereien und Käsereien

I.	Vertragspartner	7
II.	Geltungsbereich	7
III.		7
IV.	Lohnanhang	8
V.	Weihnachtszuwendung	8
VI.	Dienstalterszulage	9
VII.	Zehrgelder	9
VIII.	Geltungsbeginn	9

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

Kündigungstermine und Umkleidezeiten	11
--	----

Industrielle Molkereien und Käsereien

§ 1	Geltungsbereich	16
§ 2	Lohnsätze	17
§ 3	Zehrgelder und Übernachtungskosten.....	18
§ 4	Zulagen	19
§ 5	Dienstalterszulage	20
§ 6	Geltungstermin	20

Postensuchtage	22
----------------------	----

Lohnvertrag

Genossenschaftliche Molkereien und Käsereien

I. Vertragspartner

Der Lohnvertrag wird vereinbart zwischen dem **Österreichischen Raiffeisenverband**, 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisenplatz 1 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, **Gewerkschaft PRO-GE**, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

II. Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt:

- 1.) Räumlich:** Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- 2.) Fachlich:** Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen (im Folgenden kurz als „Arbeiter“ bezeichnet), der milchbearbeitenden und milchverarbeitenden Betriebe, der Eierkennzeichnungsstellen und sonstiger Nebenbetriebe sowie der Molkerei- und Käsereiverbände, die mittelbar oder unmittelbar Angehörige des Österreichischen Raiffeisenverbandes sind – ausgenommen die Genossenschaftsmolkereien in Wien sowie die Genossenschaftsmolkereien und Molkereien im Bezirk Baden, Bezirk Mödling, Bezirk Wiener Neustadt – und dauernd mehr als fünf Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) beschäftigen.
- 3.) Persönlich:** Für alle Arbeiter der oben angeführten Betriebe, einschließlich der Lehrlinge. Der Kollektivvertrag gilt nicht für Milchzubringer und Milchübernehmer, sofern letztere kein Arbeitsverhältnis zur Molkerei haben.

III.

Durch diesen Lohnvertrag wird der am 1. November 1999 abgeschlossene Kollektivvertrag, zuletzt geändert mit Lohnvertrag vom 6. November 2024 in folgenden Punkten abgeändert.

IV. LOHNANHANG

Molkereiarbeiterlöhne: gültig ab 1. November 2025.

Lohngruppe:		Monatsgrundlohn in €
a)	Molkerei- und Käsereigesellen bzw. Molkerei- und Käsereifacharbeiter (Buttermeier, Käser, Käseschmelzer u.ä.), sowie Professionisten, die in ihrer Profession verwendet werden, Turm- und Walzenfahrer, geprüfte Heizer und Maschinisten.	2.918,50
b)	Chauffeure, Facharbeiter im 1. Halbjahr nach der Auslehre, Heizer während der Anlernzeit.	2.776,50
c)	Helfer in der Werkstätte, Mitfahrer, Kranwärter, Hubstaplerfahrer, Portiere, Wächter, qualifizierte Arbeitskräfte. Qualifizierte Arbeit ist unter anderem die Tätigkeit an Maschinen, die zumindest einfache technische Kenntnisse erfordert.	2.689,00
d)	Sonstige Arbeitnehmer	2.407,00
e)	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	978,00
	im 2. Lehrjahr	1.257,50
	im 3. u. 4. Lehrjahr	1.816,50

V. Weihnachtszuwendung

Jeder Arbeitnehmer erhält mit 1.12. jedes Jahres als Weihnachtszuwendung Käse im Wert von **€ 6,97** und 1 kg Butter.

VI. Dienstalterszulage

Die DAZ beträgt nach dem vollendeten

3. DJ	pro Monat	€ 138,92
6. DJ	pro Monat	€ 169,79
9. DJ	pro Monat	€ 199,63
12. DJ	pro Monat	€ 229,47
15. DJ	pro Monat	€ 260,34
18. DJ	pro Monat	€ 290,18
21. DJ	pro Monat	€ 322,08
24. DJ	pro Monat	€ 375,59
27. DJ	pro Monat	€ 398,22
30. DJ	pro Monat	€ 420,86
33. DJ	pro Monat	€ 442,47
36. DJ	pro Monat	€ 463,05

Dienstalterszulagen können unter Anrechnung auf künftige Dienstalterssprünge / -ansprüche vorgezogen werden.

VII. Zehrgelder

Die Zehrgelder betragen:

Bei einer Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 5 Stunden	€ 24,80
Bei einer Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 7 Stunden	€ 36,52
Für Nächtigung	€ 45,99
Arbeiter, die außerhalb der Betriebsstätte beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb haben (11 bis 13 Uhr), erhalten eine Vergütung von	€ 21,15

VIII. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit **1. November 2025** in Kraft und hat eine Laufzeit von 12 Monaten.

Wien, 19. November 2025

ÖSTERREICHISCHER RAIFFEISENVERBAND

Generalanwalt:
Präsident Mag. Erwin Hameseder

Generalsekretär:
Dr. Johannes Rehulka

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender:
Reinhold Binder

Bundesgeschäftsführer:
Peter Schleinbach

Fachexperte:
Paul Hasenöhr

Lohnvertrag

Gewerbliche Molkereien und Käsereien

I. Vertragspartner

Der Lohnvertrag wird abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Gewerbe und Handwerk, Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, **Gewerkschaft PRO-GE**, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

II. Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt:

- 1.) Räumlich:** Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- 2.) Fachlich:** Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen (im folgenden kurz als „Arbeiter“ bezeichnet) in gewerblichen Molkerei- und Käse-reibetrieben, die dem Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (Berufsgruppe gemäß § 49 WKG) in der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe angehören.
- 3.) Persönlich:** Für alle Arbeiter der oben angeführten Betriebe, einschließ-lich der Lehrlinge. Der Lohnvertrag gilt nicht für Milchzu-bringer und Milchübernehmer, sofern letztere kein Arbeits-verhältnis zur Molkerei haben.

III.

Durch diesen Lohnvertrag wird der am 1. November 1999 abgeschlossene Kollektivvertrag, zuletzt geändert mit Lohnvertrag vom 6. November 2024, in folgenden Punkten abgeändert.

IV. LOHNANHANG

Molkereiarbeiterlöhne: **gültig ab 1. November 2025**

Lohngruppe:		Monatsgrundlohn in €
a)	Molkerei- und Käsereigesellen bzw. Molkerei- und Käsereifacharbeiter (Buttermeier, Käser, Käseschmelzer u.ä.), sowie Professionisten, die in ihrer Profession verwendet werden, Turm- und Walzenfahrer, geprüfte Heizer und Maschinisten.	2.918,50
b)	Chauffeure, Facharbeiter im 1. Halbjahr nach der Auslehre, Heizer während der Anlernzeit.	2.776,50
c)	Helfer in der Werkstätte, Mitfahrer, Kranwärter, Hubstaplerfahrer, Portiere, Wächter, qualifizierte Arbeitskräfte. Qualifizierte Arbeit ist unter anderem die Tätigkeit an Maschinen, die zumindest einfache technische Kenntnisse erfordert.	2.689,00
d)	Sonstige Arbeitnehmer	2.407,00
e)	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	978,00
	im 2. Lehrjahr	1.257,50
	im 3. u. 4. Lehrjahr	1.816,50

V. Weihnachtszuwendung

Jeder Arbeitnehmer erhält mit 1.12. jedes Jahres als Weihnachtszuwendung Käse im Wert von **€ 6,97** und 1 kg Butter.

VI. Dienstalterszulage

Die DAZ beträgt nach dem vollendeten

3. DJ	pro Monat	€ 138,92
6. DJ	pro Monat	€ 169,79
9. DJ	pro Monat	€ 199,63
12. DJ	pro Monat	€ 229,47
15. DJ	pro Monat	€ 260,34
18. DJ	pro Monat	€ 290,18
21. DJ	pro Monat	€ 322,08
24. DJ	pro Monat	€ 375,59
27. DJ	pro Monat	€ 398,22
30. DJ	pro Monat	€ 420,86
33. DJ	pro Monat	€ 442,47
36. DJ	pro Monat	€ 463,05

Dienstalterszulagen können unter Anrechnung auf künftige Dienstalterssprünge / -ansprüche vorgezogen werden.

VII. Zehrgelder

Die Zehrgelder betragen:

Bei einer Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 5 Stunden € 24,80

Bei einer Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 7 Stunden € 36,52

Für Nächtigung € 45,99

Arbeiter, die außerhalb der Betriebsstätte beschäftigt werden

und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb

haben (11 bis 13 Uhr), erhalten eine Vergütung von € 21,15

VIII. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit **1. November 2025** in Kraft und hat eine Laufzeit von 12 Monaten.

Wien, 19. November 2025

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Bundesinnungsmeister:
Vizepräsident KommR Mst. Leo Jindrak

Innungsmeisterin:
Mag. Elke Riemenschneider

Bundesinnungsgeschäftsführerin:
DI Anka Lorencz

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender:
Reinhold Binder

Bundesgeschäftsführer:
Peter Schleinbach

Fachexperte:
Paul Hasenöhr

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

zum Kollektivvertrag für Arbeiter in Molkereien gültig ab 1.11.1999

§ 1 Kollektivvertragsparteien

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (Berufsgruppe gemäß § 49 WKG), einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, andererseits.

§ 2 Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich: Für alle gewerblichen Molkerei- und Käsereibetriebe, die dem Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (Berufsgruppe gemäß § 49 WKG) in der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe angehören.
- c) Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der gewerblichen Lehrlinge.

§ 3 Geltungsbeginn/Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieses Zusatzkollektivvertrages treten gleichzeitig mit § 1159 ABGB, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 153/2017, am 1.10.2021 in Kraft und werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 4 Abänderung des „§ 16 Lösung des Arbeitsverhältnisses“ im Kollektivvertrag für Arbeiter in Molkereien gültig ab 1.11.1999

§ 16. Lösung des Arbeitsverhältnisses lautet neu:

1. Der erste Monat des Arbeitsverhältnisses gilt als Probezeit, sofern nicht schriftlich eine kürzere vereinbart oder eine solche überhaupt ausgeschlossen wurde. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von jedem der Vertragspartner ohne Angabe von Gründen jederzeit gelöst werden. Während der ersten drei Monate kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis jederzeit einseitig auflösen (§ 15 BAG).
2. Nach der Probezeit sind bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber folgende Kündigungsfristen zu jedem 15. oder Letzten eines Kalendermonats einzuhalten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen und erhöht sich nach dem vollendeten zweiten Dienstjahr auf zwei Monate, nach dem vollendeten fünften Dienstjahr auf drei, nach dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahr auf vier und nach dem vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr auf fünf Monate. Diese Kündigungsfristen sind bei Kündigungen durch den Arbeitgeber anzuwenden, die nach dem 30. September 2021 ausgesprochen werden.
Mangels einer für ihn günstigeren Vereinbarung (Arbeitsvertrag) kann der Arbeitnehmer nach der Probezeit das Arbeitsverhältnis zu jedem 15. oder dem letzten Tag eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist lösen. Diese Kündigungsfrist ist bei Kündigungen durch den Arbeitnehmer anzuwenden, die nach dem 30. September 2021 ausgesprochen werden.
3. Wurde das Arbeitsverhältnis für eine befristete Zeit eingegangen, so endet dasselbe mit Ablauf der vereinbarten Zeit.
4. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Arbeitgeber unter anderem verpflichtet, den Arbeitnehmer/innen innerhalb von 3 Tagen das gebührende Entgelt zu bezahlen, über Verlangen ein schriftliches Zeugnis auszustellen und die Arbeitspapiere auszufolgen.
Der/die Arbeitnehmer/in ist unter anderem verpflichtet, die in seinem Gewahrsam befindlichen Werkstücke, Werkzeuge, Arbeitsunterlagen und Arbeitskleidung zurückzustellen.

§ 5 Ergänzung des „§ 5 Pausen“ im Kollektivvertrag für Arbeiter in Molkereien

gültig ab 1.11.1999 um einen Absatz 4

§ 5 Absatz 4 lautet:

Umkleidezeiten:

Diese Regelung gilt nur für jene Arbeitnehmer/innen, die aus hygienischen und organisatorischen Gründen verpflichtet sind, die Arbeitskleidung im Betrieb an- und abzulegen (HACCP und IFS Standards):

1. Pro Arbeitstag bzw. Schicht sind bezahlte „Umkleidezeiten“ im Gesamtausmaß von acht Minuten zu gewähren.
2. Können Umkleidezeiten nicht in der Normalarbeitszeit untergebracht werden gilt:
 - a. Als Ersatz/Abgeltung für die Umkleidezeiten sind pro Arbeitstag/Schicht bezahlte Kurzpausen im Gesamtausmaß von 8 Minuten zu gewähren.
 - b. Bereits bestehende freiwillig gewährte betriebliche Pausen können auf diese Kurzpausen angerechnet werden.
 - c. Können Umkleidezeiten nicht oder nur teilweise über solche Kurzpausen abgegolten/ausgeglichen werden sind sie bzw. der verbleibende Teil auf ein Zeitkonto zu buchen. Die auf diesem Zeitkonto als Normalarbeitsstunden gebuchten Zeiten sind innerhalb eines zwölfmonatigen Durchrechnungszeitraumes, im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer /in, durch Zeitausgleich 1:1 auszugleichen. Ist ein Zeitausgleich nicht oder nur teilweise möglich, sind die Stunden auf diesem Zeitkonto spätestens am Ende eines zwölfmonatigen Durchrechnungszeitraumes durch Bezahlung 1:1 auszugleichen. Hierbei gilt: Die zur Auszahlung kommenden Stunden sind mit einem Teiler (154) aufzuwerten. Es steht aber kein zusätzlicher Zuschlag zu.

Der zwölfmonatige Durchrechnungszeitraum kann durch eine Betriebsvereinbarung festgelegt werden. Passiert dies nicht, beginnt der Durchrechnungszeitraum mit 1. Jänner eines jeden Jahres und endet mit 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der erste Durchrechnungszeitraum ab Inkrafttreten dieses Zusatzkollektivvertrages beginnt mit 1. Oktober 2021 und endet mit 31. Dezember 2021.

Beispielsrechnung: Monatsgrundlohn / Teiler (154) x auszuzahlende Stunden

$$€ 1.800 / 154 \times 20 \text{ Stunden} = € 223,77$$

Ausschließlich im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in können am Ende des Durchrechnungszeitraumes diese nicht ausgeglichenen Stunden (zum Verbrauch in Zeitausgleich oder einer späteren Auszahlung) auf ein eigenes Zeitkonto übertragen werden. Davor sind diese aber mit dem Teiler (154) aufzuwerten und mit einem 25%igen Zuschlag zu versehen.

Beispielsrechnung:

$$\begin{aligned} &\text{Monatsgrundlohn / Teiler (154) + 25\% x zu übertragende Stunden} \\ &[(€ 1.800 / 154) + 25 \%] \times 20 \text{ Stunden} = € 292,20 \end{aligned}$$

Bei Verbrauch durch Zeitausgleich oder Auszahlung (wann auch immer diese/r erfolgt) ist keine weitere Aufwertung durch einen weiteren Teiler oder einen Zuschlag vorzunehmen.

3. Details zu den Punkten 1. und 2. können in einer Betriebsvereinbarung und in Betrieben ohne Betriebsrat mit jedem einzelnen Mitarbeiter geregelt werden.

Wien, am 13. September 2021

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Bundesinnungsmeister:
KommR Willibald Mandl

Innungsmeisterin:
Mag. Jasmin Haider-Stadler

Bundesinnungsgeschäftsführerin:
DI Anka Lorencz

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender:
Rainer Wimmer

Bundessekretär:
Peter Schleinbach

Fachexperte:
Anton Hiden

KOLLEKTIVVERTRAG

Industrielle Molkereien und Käsereien

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER MILCHINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1–3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt:

- a) Räumlich:** Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich:** Für alle dem Verband der Milchindustrie angeschlossenen Molkerei- und Käsereibetriebe, sowie deren räumlich verbundene Nebenbetriebe.
- c) Persönlich:** Für alle ArbeiterInnen und gewerblichen Lehrlinge, die in den oben angeführten Betrieben beschäftigt sind.

§ 2 Lohnsätze

Kategorie:		Monatsgrundlohn
		EURO
a.	Molkerei- und KäsereigesellInnen bzw. Molkerei- und KäsereifacharbeiterInnen (ButtermeierInnen, KäserInnen, KäseschmelzerInnen u.ä.) sowie ProfessionistInnen, die in ihrer Profession verwendet werden, Turm- und WalzenfahrerInnen, geprüfte HeizerInnen und MaschinistInnen	2.918,50
b.	ChauffeurInnen, FacharbeiterInnen im 1. Halbjahr nach der Auslehre, HeizerInnen während der Anlernzeit	2.776,50
c.	HelferInnen in der Werkstätte, MitfahrerInnen, KranwärterInnen, HubstaplerfahrerInnen, PortierInnen, WächterInnen, qualifizierte Arbeitskräfte qualifizierte Arbeit ist u.a. die Tätigkeit an Maschinen, die zumindest einfache technische Kenntnisse erfordert	2.689,00
d.	Sonstige ArbeitnehmerInnen	2.407,00

Jene KraftfahrerInnen, die ein Lehrabschlusszeugnis im Lehrberuf BerufskraftfahrerInnen vorlegen, werden als FacharbeiterInnen eingestuft.

Lehrlingsentschädigung:

	EURO
Im 1. Lehrjahr	972,00
Im 2. Lehrjahr	1.250,00
Im 3. Lehrjahr	1.805,50
Im 4. Lehrjahr	1.882,50

Der Lohn ist monatlich im nachhinein auszubezahlen. Fällt der Zahltag auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist die Auszahlung am vorhergehenden Werktag durchzuführen.

§ 3 Zehrgelder und Übernachtungskosten

1. Wenn ArbeitnehmerInnen Fern- oder Überlandfahrten oder andere Arbeitsverrichtungen außerhalb der Standortgemeinde (für Wien außerhalb der Gemeindebezirke I–XXIII) durchzuführen haben, wodurch ihnen besondere Aufwendungen verursacht werden, sind ihnen diese Mehrkosten wie folgt zu vergüten:

	EURO
Bei Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 5 Stunden	24,80
Bei Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 7 Stunden	36,52
für Nächtigung	45,99

2. KraftfahrerInnen und MitfahrerInnen, denen die Berechtigung zum Inkasso erteilt wird, erhalten bei ausgesprochenen Milchtouren, die mit vorgeschriebenen Kundenlieferschein erfolgen, ein Mankogeld in der Höhe von 1 ‰ des Inkassobetrages. Für alle übrigen Touren wird das Mankogeld im Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat festgelegt.

3. ArbeitnehmerInnen die außerhalb der Betriebsstätte beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb zwischen 11:00 und 13:00 Uhr haben, erhalten eine Vergütung von EURO 21,15.

4. Bisherige günstigere Regelungen in den Betrieben bleiben aufrecht.

§ 4 Zulagen

- a. Für HubstaplerfahrerInnen
HubstaplerfahrerInnen erhalten für die Zeit der Ausübung dieser Tätigkeit eine Zulage in der Höhe von 5 % ihres Stundengrundlohnes.
- b. Für MilchsammeltankwagenfahrerInnen
MilchsammeltankwagenfahrerInnen, das sind KraftfahrerInnen, die einen Milchsammeltankwagen lenken und die für die quantitative Milchübernahme sowie für die Probeentnahme zur qualitativen Milchuntersuchung verantwortlich sind, erhalten für die Zeit der Ausübung dieser Tätigkeit eine Zulage in der Höhe von 5 % ihres Stundengrundlohnes. Diese Zulage erhöht sich auf 10 % des Stundengrundlohnes, wenn der/die MilchsammeltankwagenfahrerIn allein (ohne MitfahrerIn) unterwegs ist.
- c. Für AlleinfahrerInnen von LKW-Zügen und Sattel-LKWs
LenkerInnen von LKW-Zügen und Sattel-LKWs erhalten, sofern sie alleine (ohne MitfahrerIn) unterwegs sind, für die Zeit der Ausübung dieser Tätigkeit eine Zulage von 5 % ihres Stundengrundlohnes.
- d. Für händische Tankreinigung und Desinfektion
gebührt eine Zulage in der Höhe von 5 % des Stundengrundlohnes.
- e. ArbeitnehmerInnen, die haupttätig (ständig) an einer Milch- oder Käse- oder Butter- oder Topfenabpackanlage oder an einer vollautomatischen Absackanlage oder an einer Kannenwaschmaschine beschäftigt sind, gebührt eine Zulage in der Höhe von 5 % des Stundengrundlohnes.

§ 5 Dienstalterszulage (DAZ)

Allen länger im Betrieb beschäftigten ArbeiterInnen ist eine Dienstalterszulage in folgender Höhe zu gewähren:

Die DAZ beträgt nach dem vollendeten

3. DJ	pro Monat	€ 138,92
6. DJ	pro Monat	€ 169,79
9. DJ	pro Monat	€ 199,63
12. DJ	pro Monat	€ 229,47
15. DJ	pro Monat	€ 260,34
18. DJ	pro Monat	€ 290,18
21. DJ	pro Monat	€ 322,08
24. DJ	pro Monat	€ 375,59
27. DJ	pro Monat	€ 398,22
30. DJ	pro Monat	€ 420,86
33. DJ	pro Monat	€ 442,47
36. DJ	pro Monat	€ 463,05

Dienstalterszulagen können unter Anrechnung auf künftige DAZ-Sprünge / bzw. -Ansprüche vorgezogen werden.

Die Dienstalterszulage gebührt als Zulage zum Monatsgrundlohn und ist mit diesem zur Auszahlung zu bringen.

Die Dienstalterszulage ist bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

§ 6 Geltungstermin

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung vom **1. November 2025** in Kraft. Der nächste Kollektivvertrag tritt mit 1. November 2026 in Kraft.

Wien, am 19. November 2025

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann
Mag. Stefan BÜTTNER

Geschäftsführerin
Mag. Katharina KOSSDORFF

VERBAND DER MILCHINDUSTRIE

Obmann
Ing. Josef SIMON

Geschäftsführerin
Mag. Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender
Reinhold BINDER

Bundesgeschäftsführerr
Peter SCHLEINBACH

Fachexperte
Paul HASENÖHRL

Postensuchtage

Freizeit während der Kündigungsfrist

§ 1160. ABGB

(1) Bei Kündigung durch den Dienstgeber ist dem Dienstnehmer während der Kündigungsfrist auf sein Verlangen wöchentlich mindestens ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Schmälerung des Entgelts freizugeben.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 bestehen nicht, wenn der Dienstnehmer einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde.

(3) Abs. 2 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension gemäß § 253c ASVG.

(4) Durch Kollektivvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

GEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 555
proge@proge.at

Wir sind im Internet erreichbar unter: <http://www.proge.at>

Landessekretariat Burgenland:

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel. 02682/770-61053,
burgenland@proge.at

Landessekretariat Kärnten:

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Tel. 0463/58 70-414,
kaernten@proge.at

Landessekretariat Niederösterreich:

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/443 37,
niederoesterreich@proge.at

Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs:

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel. 07472/628 58-51 460,
amstetten@proge.at

Regionalsekretariat Baden-Mödling:

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/484 76-29 331,
baden@proge.at

Regionalsekretariat Gänserndorf – Mistelbach – Bruck/Leitha:

2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a, Tel. 02282/86 96,
gaenserndorf@proge.at

Regionalsekretariat Waldviertel-Donau:

3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel. 02732/824 61-291 62,
krems@proge.at

Gmünd:

3950 Gmünd, Weitraerstraße 19, Tel. 02852/524 12-29 133,
gmuend@proge.at

Regionalsekretariat Wr. Neustadt-Neunkirchen:

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6, Tel. 02622/274 98,
wrneustadt@proge.at

Regionalsekretariat St. Pölten-Lilienfeld:

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1, Tel. 02742/832 04-27,
stpoelten@proge.at

Landessekretariat Oberösterreich:

4020 Linz, Volksgartenstraße 34, Tel. 0732/65 33 47
oberoesterreich@proge.at

Bezirkssekretariat Steyr:

4400 Steyr, Redtenbachergasse 1a, Tel. 07252/546 61,
steyr@proge.at

Landessekretariat Salzburg:

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel. 0662/87 64 53,
salzburg@proge.at

Landessekretariat Steiermark:

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32, Tel. 0316/70 71-271 bis 276,
steiermark@proge.at

Bezirkssekretariat Bruck/Mur:

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22, Tel. 03862/510 60-66100,
bruckmur@proge.at

Bezirkssekretariat Leoben:

8700 Leoben, Buchmüllerplatz 2, Tel. 03842/459 86,
leoben@proge.at

Landessekretariat Tirol:

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, Tel. 0512/597 77-506,
tirol@proge.at

Landessekretariat Vorarlberg:

6900 Bregenz, Reutegasse 11, Tel. 05574/717 90,
vorarlberg@proge.at

Landessekretariat Wien:

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 661
wien@proge.at

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft PRO-GE
ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.
Verlags- und Herstellungsort Wien

HIER **BILDEN** SICH
NEUE **PERSPEKTIVEN**



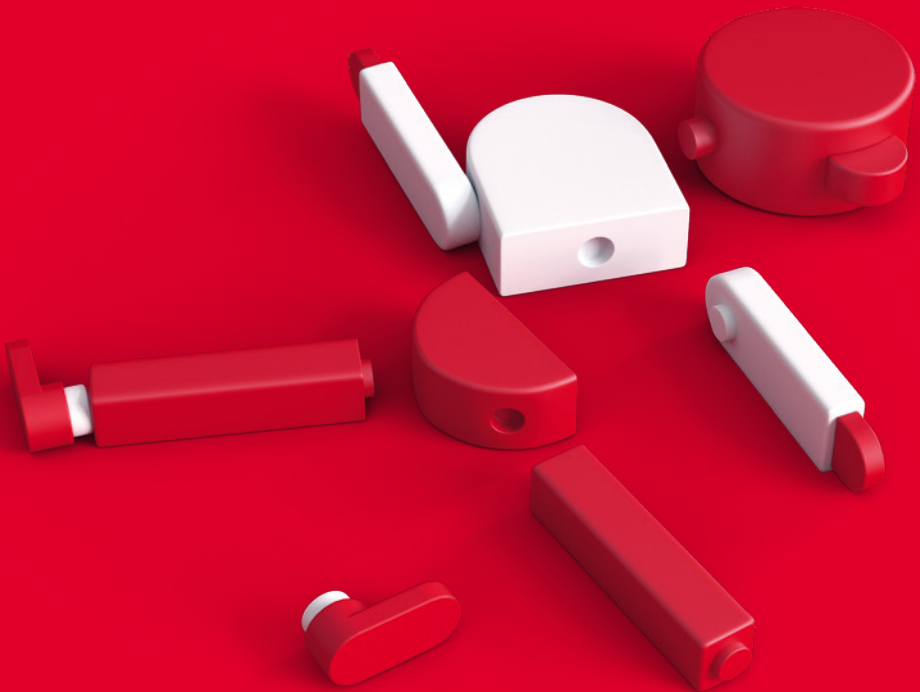
Lehrabschlüsse
Berufsreifeprüfung
Gesundheit Soziales
Wellness EDV/IT **Logistik**
Transport Verkehr
Management Wirtschaft
Pädagogik Beratung
Persönlichkeit Sprachen
Technik Ökologie
Sicherheit
Tourismus
Gastronomie

... und
noch mehr
online



DAS **BFI** – DEIN VERLÄSSLICHER PARTNER
FÜR AUS- UND WEITERBILDUNG www.bfi.at

RISKIERT RISKIERT ELIMINIERT



Achtloses Überqueren von
Eisenbahnkreuzungen ist lebensgefährlich.